

Vereinbarung bezüglich der grenzüberschreitenden Überführungen mit Bestattungskraftwagen

zwischen dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.,
(im folgenden Bundesverband genannt), und der ihm angeschlossenen Landesverbände:
Bestatterverband Baden-Württemberg e. V., 40239 Düsseldorf,
Bestatterverband Bayern e.V., 80636 München,
Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg e.V., 12043 Berlin,
Bestatterverband Bremen e.V., 28779 Bremen,
Bestatterverband Hamburg e.V., 22041 Hamburg,
Bestatterverband Hessen e.V., 65203 Wiesbaden-Biebrich,
Bestatterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., 19417 Warin,
Bestatterverband Niedersachsen e.V., 30037 Hannover,
Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e.V., 40239 Düsseldorf,
Bestatterverband Rheinland-Pfalz e.V., 40239 Düsseldorf,
Bestatterverband Saarland e.V., 66133 Saarbrücken,
Bestatterverband Sachsen e.V., 01259 Dresden,
Bestatterverband Sachsen-Anhalt e.V., 39110 Magdeburg,
Bestatterverband Schleswig-Holstein e.V., 24015 Kiel,
Bestatterverband Thüringen e.V., 07907 Oettersdorf,

und dem Fachverband Bestattung, Österreich,
(im folgenden Fachverband genannt) und seinen Landesverbänden,
Fachgruppe Bestattung Burgenland, 7001 Eisenstadt,
Fachgruppe Bestattungsgewerbe Kärnten, 9021 Klagenfurt,
Fachgruppe Bestattung Niederösterreich, 1014 Wien,
Fachgruppe Bestattung Oberösterreich, 4010 Linz,
Fachvertretung Bestattung Salzburg, 5057 Salzburg,
Fachgruppe Bestattung Steiermark, 8021 Graz,
Fachgruppe Bestattung Tirol, 6021 Innsbruck,
Fachvertretung Bestattung Vorarlberg, 6800 Feldkirch,
Fachgruppe Bestattung Wien, 1030 Wien

wird bezüglich der grenzüberschreitenden Überführungen (Totentransport, Leichenbeförderung) mit Bestattungskraftwagen folgende Vereinbarung getroffen:

1. Grundsätzlich entscheidet der Besteller der Bestattungsleistungen (der Bestattungspflichtige oder dessen Vertreter), welches Bestattungsunternehmen (Bestatter) bei einem Todesfall mit der Beistellung des Sarges und/oder der grenzüberschreitenden Überführung beauftragt wird.
2. Dabei gilt, unbeschadet der Entscheidung des Bestellers, dass in jedem Fall das Bestattungsunternehmen des Sterbeortes oder – wenn erforderlich – das dem Sterbeort nächstgelegene Bestattungsunternehmen.
 - a) mit dem Versorgen und Abstellen des Verstorbenen gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen und
 - b) mit dem Besorgen der notwendigen Dokumente gemäß den nationalen und internationalen Bestimmungen zu beauftragen ist.

Unter Versorgen im Sinne dieser Vereinbarung ist das ordnungsgemäße Aus- und Ankleiden, Waschen und Frisieren eines/einer Verstorbenen sowie das Rasieren eines männlichen Verstorbenen zu verstehen.

Zu den internationalen Bestimmungen zählen jene Abkommen und Übereinkommen, denen Deutschland und Österreich als Vertragspartner angehören.

3. Zu den Tätigkeiten des beauftragten Bestatters gemäß Punkt 2 lit.a) zählen:
Das Abholen (einschließlich einer eventuell erforderlichen Bergung) des/der Verstorbenen unter Beistellung eines Leihсарges (Notsarges), der Transport in die nächstgelegene Leichenkammer (öffentliche Leichenhalle) sowie das Einbetten (wenn erforderlich das Angurten) des/der Verstor-


benen in den Metalleinsatz des von dem dazu gemäß Punkt 1 berechtigten Bestattungsunternehmer gelieferten Sarges. Die Beistellung eines Metalleinsatzes (Metallinnensarges) ist gemäß dem Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung unabdingbar. Das luftdichte Verschließen (Verlöten) des Metalleinsatzes sowie das Verschließen des Holzsarges zählt ebenfalls zu den Tätigkeiten des beauftragten Bestatters gemäß Punkt 2 lit.a). Der/die versargte Verstorbene ist dem mit der Überführung beauftragten Bestattungsunternehmer oder dem von ihm damit beauftragten Mitarbeiter zu übergeben.


4. Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten:
 - a) telefonische Kontaktaufnahme mit dem unter Punkt 2 angeführten Bestattungsunternehmen
 - b) der mit der Überführung beauftragte Bestattungsunternehmer (oder seine Mitarbeiter) bezahlt dem unter Punkt 2 angeführten Bestattungsunternehmen die für die erbrachten Leistungen aufgelaufenen Kosten, soweit diese Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich waren. Die Verrechnung dieser Leistungen hat in der Bundesrepublik Deutschland nach den angemessenen ortsüblichen Sätzen bzw. in Österreich nach den Ansätzen des jeweiligen Landeshöchsttarifes bzw. dem Aufwand entsprechend zu erfolgen.
5. Bei Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den mit der Abwicklung eines Sterbefalles befassten Bestattungsunternehmen ist der jeweils zuständige Landesfachverband (Fachgruppe Bestattung) einzuschalten und der zuständige Bundesverband (Fachverband) davon in Kenntnis zu setzen.
6. Bestehende Regelungen, wie zum Beispiel Überführungen von Leichen im Durchgangsverkehr durch das „Deutsche Eck“ oder in Orte des Landkreises Berchtesgadener Land (Rechtsstandpunkt des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 23.12.1975, IE 9-5315/5-4/75) werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
7. Diese Vereinbarung gilt für alle Mitglieder, die den unterzeichneten Verbänden angehören bzw. von diesen vertreten werden. Der Beitritt weiterer Verbände kann im Einvernehmen mit den Partnern dieser Vereinbarung erfolgen.
8. Diese Vereinbarung wird auf zwei Jahre abgeschlossen und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf per eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Die am 1. August 1986 abgeschlossene Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft.
9. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt. Jeder Verband erhält ein Exemplar.

Düsseldorf, den 16. Mai 2001



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER BESTATTER E.V.



Wolfgang H. Zocher
- Präsident -


Dr. Rolf Lichtner
- Generalsekretär -

Wien, den 16. Mai 2001



FACHVERBAND BESTATTUNG


Eduard Schreiner
- Fachverbandsvorsteher -


Dkfm. Karl Krammer
- Geschäftsführer -

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN DEUTSCHEN BESTATTUNGSVERBÄNDEN
UND
DER FEDERATION NATIONALE DES POMPES FUNEBRES DE FRANCE
BEZÜGLICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ÜBERFÜHRUNGEN MIT
BESTATTUNGSKRAFTWAGEN**

Zwischen dem

- BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN BESTATTUNGSGEWERBES E.V.
(im folgenden kurz Bundesverband genannt)
Schirmerstrasse 76
DÜSSELDORF

dem

- VERBAND DEUTSCHER BESTATTUNGSUNTERNEHMEN E.V.
Belziger Strasse 35
BERLIN

und dem

- Nationalverband des Bestattungsgewerbes von Frankreich – FEDERATION
NATIONALE DES POMPES FUNEBRES DE FRANCE
(im folgenden kurz F.N.P.F. genannt)
17, rue Froment
F-75011 PARIS

wird bezüglich der

Grenzüberschreitenden Überführungen mit Bestattungskraftwagen
folgende Vereinbarung getroffen :

1. Grundsätzlich wählt der Besteller der Bestattungsleistungen (im allgemeinen die Verstorbenenangehörigen) bei einem Todesfall das Bestattungsunternehmen, das mit der Beistellung des Sarges und/oder der grenzüberschreitenden Überführung beauftragt wird. In Frankreich ist eine von dem Pariser Polizeipräsidium (Prefecture de Police) ausgestellte Zulassung für die Lieferung des Sarges zur Beförderung nach Deutschland von dem deutschen Unternehmen des Wohn- oder des Beisetzungortes des Verstorbenen erforderlich.
2. Dabei gilt, unbeschadet der Entscheidung des Bestellers, dass in jedem Fall das Bestattungsunternehmen des Sterbeortes oder, in Ermangelung davon, das dem Sterbeort nächstgelegene Bestattungsunternehmen gemäss den landesgesetzlichen bzw. internationalen Bestimmungen :
 - a) mit dem ersten Versorgen und wenn erforderlich Abstellen des Verstorbenen
 - b) mit dem Besorgen aller zu guter Abwicklung der Bestattung notwendigen Dokumente
zu beauftragen ist.

Zu den Tätigkeiten des beauftragten Bestatters gemäss lit. a) gehören :

Das Bergen und/oder Abholen des Verstorbenen, möglicherweise die Beistellung eines Leihbarges (Notsarges), das Verbringen in die nächstgelegene Leichenkammer bzw. Aufbahrungskammer oder öffentliche Leichenhalle, das Versorgen und/oder die Konservierung, das Einbetten des Verstorbenen in den von dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen (laut Punkt 1) gelieferten Sarg, einbegriffen dessen vorschriftsmässiges luftdichtes Verschliessen entsprechend den Strasbourger und Berliner Abkommen sowie die Übergabe des versargten Toten an den mit der Überführung beauftragten Bestattungsunternehmer oder an dessen Mitarbeiter.

Unter Versorgen im Sinne dieser Vereinbarung ist insbesondere das ordnungsgemässe Aus- und Ankleiden, Waschen, Frisieren und Rasieren eines Verstorbenen zu verstehen.

Grundsätzlich darf die Überführung eines Verstorbenen nur in einem Bestattungskraftwagen durchgeführt werden oder, in Frankreich, in einem dazu zugelassenen Fahrzeug, wenn es sich um die Beförderung einer unversargten Leiche handelt.

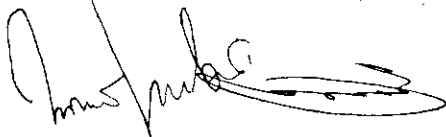
3. Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten :

- a) Telefonische Kontaktaufnahme mit dem unter Punkt 2 angeführten Bestattungsunternehmen.
 - b) Der mit der Überführung beauftragte Bestattungsunternehmer (oder seine Mitarbeiter) bezahlt dem unter Punkt 2 angeführten Bestattungsunternehmen die für die erbrachten Leistungen aufgelaufenen Kosten, soweit diese Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich waren. Die Verrechnung dieser Leistungen hat in DEUTSCHLAND nach den angemessenen ortsüblichen Sätzen zu erfolgen und in FRANKREICH entweder nach den Ansätzen des jeweiligen Gemeindetarifes, wenn die Gemeinde des Sterbeortes Ihren Dienst organisiert hat, oder im entgegengesetzten Fall, wie in DEUTSCHLAND, nach den angemessenen ortsüblichen Sätzen.
4. Bei Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den mit der Abwicklung eines Sterbefalles befassten Bestattungsunternehmen ist der jeweils zuständige Fachverband bzw. Bundesverband einzuschalten.
 5. Diese Vereinbarung gilt für alle Mitglieder, die den Unterzeichnerverbänden angehören bzw. von diesen vertreten werden. Der Beitritt weiterer Verbände kann im Einvernehmen mit den Partnern dieser Vereinbarung erfolgen.
 6. Diese Vereinbarung wird auf zwei Jahre abgeschlossen und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
 7. Diese Vereinbarung wird in drei Gleichschriften in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Jeder Verband erhält ein Exemplar.

Düsseldorf – Berlin – Paris, am 27. 10./15. 11. 1991

Für den
BUNDESVERBAND
DES DEUTSCHEN
BESTATTUNGSGEWERBES
e.V.
(Fédération Allemande
des Pompes Funèbres),

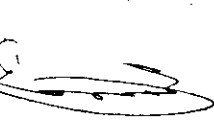
der Präsident,



Werner PETER.

Für den
VERBAND DEUTSCHER
BESTATTUNGSUNTERNEHMEN
e.V.
(Association des Entreprises
de Pompes Funèbres
Allemandes),

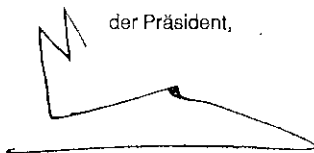
der Präsident,



Horst BEGERT.

Für den
Nationalverband des
Bestattungsgewerbes
von Frankreich
(FEDERATION NATIONALE
DES POMPES FUNEBRES
DE FRANCE),

der Präsident,



Bernard FONTAINE.

Die obige Vereinbarung wurde gleichlautend auch mit dem französischen Schwesterverband, der Fédération Française des Pompes Funèbres, abgeschlossen.

Deutsche Bestatter können sich auf diese Vereinbarungen berufen, wenn sie im Besitz der von der Préfecture de Police ausgefertigten Zulassung sind. Diese Zulassung kann über den Bundesverband des Deutschen Bestattungsgewerbes e. V. bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beantragt werden.

Überführungs-Vereinbarung mit Frankreich

Zwischen dem

BUNDESVERBAND
DES DEUTSCHEN BESTATTUNGSGEWERBES E. V.
(im folgenden kurz Bundesverband genannt)
Schirmerstraße 76, Düsseldorf

und dem

Französischen Verband des Bestattungsgewerbes
FÉDÉRATION FRANÇAISE DES POMPES FUNÈBRES
(im folgenden kurz F.F.P.F. genannt)
40 rue des Aulnes, F-92330 Sceaux

wird bezüglich der
Grenzüberschreitenden Überführungen mit Bestattungskraftwagen
folgende Vereinbarung getroffen:

1. Grundsätzlich wählt der Besteller der Bestattungsleistungen (im allgemeinen die Verstorbenenangehörigen) bei einem Todesfall das Bestattungsunternehmen, das mit der Beistellung des Sarges und/oder der Grenzüberschreitenden Überführung beauftragt wird.

In Frankreich ist eine vom Pariser Polizeipräsidium (Préfecture de Police) ausgestellte Zulassung für die Lieferung des Sarges zur Beförderung nach Deutschland von dem deutschen Unternehmen des Wohn- oder des Beisetzungsortes des Verstorbenen erforderlich.

2. Dabei gilt, unbeschadet der Entscheidung des Bestellers, daß in jedem Fall das Bestattungsunternehmen des Sterbeortes oder, in Ermangelung davon, das dem Sterbeort nächstgelegene Bestattungsunternehmen gemäß den landesgesetzlichen bzw. internationalen Bestimmungen:
 - a) mit dem ersten Versorgen und – wenn erforderlich – Abstellen des Verstorbenen
 - b) mit dem Besorgen aller zu guter Abwicklung der Bestattung notwendigen Dokumente zu beauftragen ist.

Zu den Tätigkeiten des beauftragten Bestatters gemäß lit. a) gehören:

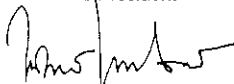
Das Bergen und/oder Abholen des Verstorbenen, möglicherweise die Bestellung eines Leih-sarges (Notsarges), das Verbringen in die nächstgelegene Leichenkammer bzw. Aufbewahrungskammer oder öffentliche Leichenhalle, das Versorgen und/oder die Kon-

servierung, das Einbetten des Verstorbenen in den von dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen (laut Punkt 1) gelieferten Sarg, einbegriffen dessen vorschriftsmäßiges luftdichtes Verschließen entsprechend der Straßburger und Berliner Abkommen sowie die Übergabe des versargten Toten an den mit der Überführung beauftragten Bestattungsunternehmer oder dessen Mitarbeiter.

Düsseldorf – Sceaux, am 22. 4. 1992

Für den BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
BESTATTUNGSGEWERBES e. V.
(Fédération Allemande des Pompes Funèbres),

Le Président

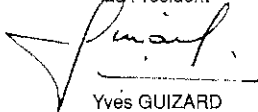


Werner PETER

Für den FRANZÖSISCHEN VERBAND DES
BESTATTUNGSGEWERBES
(Fédération Française des Pompes

Funèbres),

Le Président



Yves GUIZARD

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Landesfachverband nach dem Kollegen im Ausland, falls Sie unter Bezugnahme auf die bestehenden Überführungsvereinbarungen Aufträge erteilen wollen.

Vereinbarung

über kollegiale Hilfe bei Sterbefällen von Deutschen
Staatsangehörigen in
Griechenland/Griechischen Inseln
und Griechischen Staatsangehörigen in Deutschland.

Bei einem Sterbefall eines Deutschen Staatsangehörigen in Griechenland/auf den Griechischen Inseln hat sich nach der nachstehenden im Wortlaut abgedruckten Vereinbarung der deutsche Bestatter mit seinem örtlich zuständigen griechischen Kollegen telefonisch oder per FAX in Verbindung zu setzen. Der zuständige griechische Kollege übernimmt alle im Text dieser Vereinbarung genannten Lieferungen und Leistungen.

Im umgekehrten Falle, dann nämlich wenn ein griechischer Staatsangehöriger in Deutschland stirbt, ist dies ebenso, das heißt, der griechische Bestatter nimmt mit einem Deutschen Kollegen telefonisch oder per FAX Verbindung auf und überträgt diesem ebenso die im Text dieser Vereinbarung genannten Lieferungen und Leistungen.

Die jeweiligen Adressen sowie Telefon- und FAX-Nr. eines betreffenden Bestatter-Kollegen in Deutschland oder in Griechenland ist bei der Landesverbands- oder Zentralverbandsgeschäftsstelle erfragbar.

Die beiden Verbände haben Mitgliederverzeichnisse gegenseitig ausgetauscht.

Vereinbarung

zwischen dem

Bundesverband des Deutschen Bestattungsgewerbes e.V. Düsseldorf
(im folgenden Bundesverband genannt),

der alle ihm angeschlossenen Landesverbände vertritt, und der

Fédération Panhellenique des Associations Professionnelles des Propriétaires des Pompes
Funèbres, Athens-Greece,

wird bezüglich der „Grenzüberschreitenden Überführung“ – folgende Vereinbarung getroffen:

1. Grundsätzlich entscheidet der Besteller der Bestattungsleistungen (der Bestattungspflichtige oder dessen Vertreter), welches Bestattungsunternehmen (Bestatter) bei einem Todesfall mit den notwendigen Dienstleistungen beauftragt wird.
2. Dabei gilt, unbeschadet der Entscheidung des Bestellers, daß in jedem Fall das Bestattungsunternehmen des Sterbeortes - oder wenn erforderlich - das dem Sterbeort nächstgelegene Bestattungsunternehmen gemäß landesgesetzlichen bzw. internationalen Bestimmungen

a) mit dem Versorgen und Abstellen des Verstorbenen und

b) mit dem Besorgen der notwendigen Dokumente

zu beauftragen ist.

Zu den Tätigkeiten des beauftragten Bestatters gemäß Buchstaben a + b gehören:

- das Bergen und/oder Abholen des Verstorbenen am Sterbeort unter Beistellung eines Notsarges

- die Überführung in die nächstgelegene Leichenhalle
- die Lieferung eines einfachen, den Erfordernissen eines Lufttransportes genügenden Sarges einschl. eines Zinksarges
- außerdem die vorschriftsmäßige, den jeweiligen Bestimmungen des Abgangslandes entsprechende Versorgung- Konservierung der/des Verstorbenen
- die Verlötung des Zinksarges
- eine evtl. Umhüllung des Sarges mit Jute/Leinentuch
- sowie die Überführung zum nächstgelegenen Flughafen
- ebenso die Veranlassung der Flugüberführung zum angegebenen Zielort
- sowie die Benachrichtigung des auftraggebenden Bestattungsunternehmens über die voraussichtliche Ankunft der Sendung und der Fluggesellschaft.

Unter Versorgen im Sinne dieser Vereinbarung ist das ordnungsgemäße Aus- und Ankleiden, Waschen, Frisieren/Rasieren evtl. Konservieren zu verstehen.

Sofern eine Überführung über Land erfolgen sollte, darf diese nur mit einem vorschriftsmäßigen Bestattungskraftwagen ausgeführt werden.

3. Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten:

- a) Kontaktaufnahme per Fax oder Telex mit dem unter Punkt 2 aufgeführten Bestattungsunternehmen.
- b) Zusendung eines Kostenvorschlages sofort nach Erhalt der Fax- oder Telex-Anfrage durch das beauftragte Bestattungsunternehmen, und zwar ebenfalls per Fax oder Telex.
- c) Hierauf folgt per Fax oder Telex eine Auftragsbestätigung, die den gewünschten Auftragsumfang beinhaltet.

Diese Auftragsbestätigung dient den unterzeichneten Verbänden als Beweisunterlage bei Meinungsverschiedenheiten. Sie ist gleichzeitig Beweismittel für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

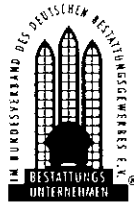
- d) Das ausführende Bestattungsunternehmen hat dem Unternehmen unter Punkt 1 eine detaillierte Rechnung zu erstellen, aus der alle Lieferungen, Leistungen und Gebühren spezifiziert hervorgehen.
 - e) Das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen überweist dem unter Punkt 2 angeführten Bestattungsunternehmen die für die erbrachten Leistungen aufgelaufenen Kosten und Gebühren, soweit diese in der Rechnung erfaßt sind, einschließlich der Frachtkosten für den Lufttransport.
4. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten werden die beteiligten Parteien, das sind der griechische Verband und der deutsche Bundesverband, eine Klärung herbeiführen, und zwar nach Befragung der jeweils anderen Seite.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bzw. eines Konfliktes zwischen den beteiligten Bestattungsunternehmen werden die unterzeichneten Verbände versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ist das Problem einvernehmlich nicht lösbar, dann werden die unterzeichneten Verbände im Sinne einer friedlichen Lösung den beteiligten Bestattungsunternehmen jede nur mögliche Unterstützung unter Berücksichtigung der Stellung und Einzelheiten der anderen Seite zukommen lassen.

5. Diese Vereinbarung gilt für alle Mitglieder, die dem unterzeichneten Verbänden angehören bzw. von diesen vertreten werden.

6. Diese Vereinbarung wird auf zwei Jahre abgeschlossen und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf per eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
7. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, jeder Verband erhält ein Exemplar.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993



BUNDESVERBAND
DES DEUTSCHEN BESTATTUNGSGEWERBES E. V.

President

H. Jocher

Vice-President

Karl Beckmann

Secretary General

P. Heine

Athens, den 17. Juni 1993



PANHELLENIC FEDERATION OF FUNERAL OFFICES
OWNERS' PROFESSIONAL ASSOCIATIONS

President

H. Lauer

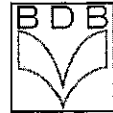
Secretary General

S. Kilk

C. J. ...



Vereinbarung über gegenseitige Hilfeleistungen bei der Überführung von Leichnamen



italienischer und deutscher Staatsangehöriger

Gemäß der nachstehend im Wortlaut abgedruckten Vereinbarung hat sich das von den Hinterbliebenen im Herkunftsland beauftragte Bestattungsunternehmen telefonisch oder per Fax mit einem am Sterbeort tätigen Unternehmen in Verbindung zu setzen. Letzteres hat alle in der Vereinbarung erwähnten Bestattungsleistungen und -aufträge nach den Wünschen des beauftragten Bestattungsunternehmers auszuführen.

Die jeweiligen Adressen, Telefonnummern und Fax-Anschlüsse der Bestattungsunternehmen in Deutschland oder in Italien können bei den Geschäftsstellen der nationalen Verbände erfragt werden.

Die beiden Verbände haben gegenseitig die entsprechenden Verzeichnisse der Mitglieder, die dem Vertrag nachkommen, ausgetauscht.

Der Wille der Hinterbliebenen oder der gesetzlich Berechtigten hat grundsätzlich Vorrang. Die vorliegende Vereinbarung soll seine Erfüllung erleichtern und die Hilfsbereitschaft der Bestattungsunternehmer garantieren

Zwischen dem Bundesverband des Deutschen Bestattungsgewerbes e.V., Düsseldorf
(im folgenden Bundesverband genannt),
der alle ihm angeschlossenen Landesfachverbände vertritt,
und der
Fe.N.I.O.F.

Federazione Nazionale Imprese Onoranze Funebri
wird deshalb eine Vereinbarung über internationale Überführungen von Verstorbenen zwischen Italien und Deutschland getroffen. Diese Vereinbarung kann von daran interessierten Unternehmen unterzeichnet werden

Die Bestattungsunternehmen müssen dem eigenen Verband ihren Firmennamen und die genaue Adresse zukommen lassen, damit der Verband sie in einem Verzeichnis der Unternehmen, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, veröffentlichen und dem anderen Verband zusenden kann.

Für technische, bürokratische und Verwaltungsschwierigkeiten sind die beigetretenen Unternehmen zuständig, die Verbände sind in diesen Fällen nicht zuständig.

Vereinbarung

1. Grundsätzlich entscheidet der Besteller der Bestattungsleistung, der Bestattungspflichtige oder ein Vertreter, welches Bestattungsunternehmen bei einem Todesfall beauftragt wird, die vom Auftraggeber verlangten Leistungen auszuführen.
2. Außer im Falle einer gegensätzlichen Entscheidung des Auftraggebers wird gemäß den landesgesetzlichen oder internationalen Bestimmungen ein Bestattungsunternehmen des Sterbeortes oder – wenn erforderlich – das dem Sterbeort nächstgelegene (Ausnahme bildet ein Unternehmen, zu dem bereits gute Geschäftsbeziehungen bestehen, auch wenn es sich nicht am Ort befindet) Bestattungsunternehmen, das die Vereinbarung unterzeichnet hat,
 - a) mit dem Versorgen und dem Transport des Verstorbenen und
 - b) mit dem Besorgen der notwendigen Dokumente beauftragt.

Zu den Tätigkeiten des beauftragten Bestatters gehören bezüglich Punkt a) und b) (bei Sterbefällen in Italien sollten sie möglichst in Einklang mit den Gesetzen des italienischen Staates sein)

- das Bergen und / oder Abholen des Verstorbenen vom / zum Sterbeort sowie das eventuelle Bereitstellen eines Notsarges,
- das Verbringen in die nächstgelegene Aufbahrungsanlage,
(zu diesen zwei Punkten: für die gesamte Leistung sind in Italien die Gemeinden zuständig, deshalb übernimmt dort das Bestattungsunternehmen nur das Abholen des Verstorbenen vom Sterbeort),
- die eventuelle Bereitstellung eines Sarges, der den Wünschen des Auftraggebers entspricht und für den Transport geeignet ist, wobei die Bereitstellung eines Zinksarges mit inbegriffen ist,
- das Versorgen und die Aufbewahrung des / der Verstorbenen gemäß der im Herkunftsland geltenden Vorschriften,
- die Einhüllung des Sarges in ein Jute- oder Leinentuch,
- der Transport vom nächstgelegenen Flughafen über den Landweg mit einem vorschriftsmäßigem Bestattungswagen oder das Abholen seitens des beauftragten Unternehmens,
- bei Flugtransport die Ausführung des Auftrages bis zum Bestimmungsort,
- der beauftragte Bestatter teilt die vorgesehene Ankunft der Transporte sowie die Übergabe- oder Abholbedingungen mit.

Unter Versorgen im Sinne der Vereinbarung ist das ordnungsmäßige Aus- und Ankleiden, Waschen, Kämmen, Rasieren und eventuell eine thanatopraktische Behandlung den geltenden Vorschriften gemäß zu verstehen.

Grundsätzlich darf die Überführung eines Verstorbenen nur in einem vorschriftsmäßigen Bestattungswagen erfolgen.

3. Folgende Vorgehensweise ist einzuhalten:

- a) Kontaktaufnahme per Fax oder Telex mit dem unter Punkt 2 aufgeführten Bestattungsunternehmen,
- b) das beauftragte Bestattungsunternehmen übermittelt gleich nach Erhalt des Auftrages per Fax oder Telex einen Kostenvoranschlag,
- c) Übermittlung per Fax oder Telex einer Auftragsbestätigung mit Angabe der gewünschten Leistungen. Diese Auftragsbestätigung dient den Verbänden bei Meinungsverschiedenheiten als Beleg. Bei einem Rechtsstreit dient sie außerdem als Beweisstück.
- d) Der beauftragte Bestattungsunternehmer muß dem unter Punkt 1. aufgeführten Bestattungsunternehmen eine ausführliche Rechnung vorlegen, die deutlich alle Lieferungen, Leistungen, Steuern oder Gemeindesteuern usw. auflistet
- e) Das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen überweist den Betrag, der den Kosten und den Steuern entspricht, die durch die Leistungen zugunsten der unter Punkt 2 aufgeführten Bestattungsunternehmen entstanden sind, soweit diese Beträge, einschließlich der Transportkosten per Flugzeug in der Rechnung aufgeführt sind.
- f) Die Verrechnung erfolgt in den beiden Ländern zu den ortsüblichen Leistungspreisen, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich um Geschäftsbeziehungen zwischen Kollegen handelt.

4. Bei Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Parteien, d. h. die italienischen Bestattungsunternehmen, die sie unterzeichnet haben, und der deutsche „Bundesverband“ verpflichtet, die jeweils von der Gegenseite verlangten Erklärungen zu geben. Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen zwischen den interessierten Bestattungsunternehmen verpflichten sich die unterzeichneten Verbände, die Interessierten Bestattungsunternehmer helfend zu unterstützen unter Berücksichtigung der Stellung und Aussagen der Gegenpartei.
5. Diese Vereinbarung wird auf zwei Jahre abgeschlossen und tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird.
6. Die Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften deutsch / italienisch abgefaßt. Jeder Verband erhält sowohl ein deutsches als auch ein italienisches Exemplar.

Die Unterzeichnenden der vorliegenden Vereinbarung erkennen den italienischen wie den deutschen Text als gültig an

Düsseldorf / Bologna,
den 17. April 1999

BUNDESVERBAND DES
DEUTSCHEN
BESTATTUNGSGEWERBES E.V.



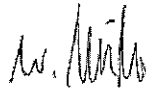
(Präsident)

(Vizepräsident)

(Vizepräsident)



(Generalsekretär)



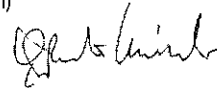

Federazione Nazionale Imprese Onoranze Funebri

(Präsident)



(Presidente Commissione Tesoreria)

(Presidente Commissione Esteri)



(Delegato Commissione esteri)